

VULKAN KUNDENINFORMATION

Sicherheit bei Feuerlöschern geht vor!

Wiederkehrende Prüfungen von tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern nach der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) durch zur Prüfung befähigte Personen (bP) oder durch zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)

Die Betriebsicherheitsverordnung ist novelliert worden. Sie wurde in der Fassung zum 01.06.2015 wirksam und zuletzt geändert am 28. Mai 2021.

Der Titel lautet: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).

Wir möchten Sie mit dieser Kundeninformation über die Prüfungen nach BetrSichV informieren, die bei tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern notwendig sind.

Dabei haben wir die Instandhaltung dieser Geräte nach DIN 14406 Teil 4 (Stand September 2009) ausgeklammert und beschreiben die zusätzlichen Prüfungen nach BetrSichV.

Vorbemerkung:

Im Sinne des § 1 der BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ Punkt 2.1.b, Tabelle 4 und Nr. 7.10 sind tragbare und fahrbare Feuerlöscher überwachungsbedürftige Anlagen die wiederkehrend nach BetrSichV geprüft werden müssen.

Diese Prüfungen werden entsprechend Anhang 2 BetrSichV, Tabelle 4, Zeilen 1, 2 und 3 von einer zur Prüfung befähigten Person nach BetrSichV durchgeführt, sofern es sich um ein Druckgerät mit einem Produkt aus maximal zulässigem Druck (PS) und maßgeblichem Volumen (V) von nicht mehr 1000 bar x Liter, handelt.

Darunter fallen alle tragbaren Feuerlöscher mit Ausnahme der 5- und 6 kg Kohlendioxidfeuerlöscher (Diese unterliegen der Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle ZÜS).

Zur Prüfung befähigte Personen (bP) für Druckanlagen

1. Anforderungen an bP gemäß BetrSichV

Die Grundanforderungen an bP sind in § 2 (6) der BetrSichV geregelt. Außerdem hat der Arbeitgeber nach § 3 (6) zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die bP erfüllen müssen, die für die Prüfungen nach den §§ 14, 15 und 16 zu beauftragen sind.

Außerdem werden in Anhang 2 (Druckanlagen), Abschnitt 4, Punkt 3 Anforderungen an die bP genannt die über die in § 2 (6) genannten Anforderungen hinausgehen.

Zur Prüfung befähigte Personen die mit Prüfungen an tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern beauftragt werden, müssen die erweiterten Anforderungen aus Anhang 2, Abschnitt 4, Punkt 3 erfüllen. Diese Anforderungen wurden aus der TRBS 1203 in den Verordnungstext übernommen und sind damit keine Empfehlung mehr, sondern rechtsverbindlich.

Insbesondere betrifft das die Notwendigkeit einer einschlägigen technischen Berufsausbildung und eine mindestens einjährige Berufserfahrung.

Die vom Arbeitgeber bereits benannten bP müssen auch die Anforderungen der neuen BetrSichV erfüllen, was in der Regel auf Grund der bisher gesammelten Erfahrungen gewährleistet sein dürfte.

2. Bereits tätige bP

Mit der bisherigen Ausbildung sind die bereits ausgebildeten befähigten Personen weiter berechtigt wiederkehrende Prüfungen nach BetrSichV durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, gemäß Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 3c, u.a. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Instandhaltung von tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern. Befähigte Personen sollen ihre Kenntnisse, gemäß Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 3d, durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand halten.

Prüffristen:

Tragbare und fahrbare Feuerlöcher werden als funktionsfertige Baugruppe in den Verkehr gebracht und müssen nach § 16 der BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 1 als Druckgeräte nach **5 Jahren** einer **inneren Prüfung** und nach **10 Jahren** einer **Festigkeitsprüfung** unterzogen werden. Eine Prüfung vor Inbetriebnahme ist nicht notwendig. Die Prüffristen ergeben sich aus Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 1 und gelten als Höchstfristen für wiederkehrende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

Diese Prüffristen gelten auch für Prüfungen die durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden. Gemäß Anhang 2, Abschnitt 4, Nr.5.9 darf der Arbeitgeber, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV, für Anlagenteile die nach den Tabellen 2-9 (Für Feuerlöcher gilt die Tabelle 4) wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden dürfen, die Höchstprüffristen für die innere Prüfung auf maximal 10 Jahre und für die Festigkeitsprüfung auf maximal 15 Jahre, festlegen.

Eine solche Verlängerung der Fristen sollte nur erfolgen, wenn der Betreiber ausreichende dokumentierte Erfahrungen über die Prüfungen und das Schadensgeschehen vorweisen kann und keine Widersprüche zu Herstellerangaben bestehen. Die Begründung muss vom Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Sicherheit bis zur nächsten Prüfung gewährleistet sein muss. Die befähigte Person hat daher eine Beratungspflicht auf Grund ihrer Erfahrungen.

Nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 12, Nr. 7.10 Fußnote 2 brauchen bei Druckbehältern von Feuerlöschern, die nur beim Einsatz unter Druck gesetzt werden, und bei Druckbehältern von Kohlendioxidfeuerlöschern wiederkehrende innere Prüfungen nach Ablauf der Prüffristen nur durchgeführt zu werden, wenn diese zu Instandhaltungszwecken geöffnet oder mit Löschmittel wieder oder neu befüllt werden. Bei den vorgenannten Druckbehältern können Festigkeitsprüfungen entfallen, wenn als Löschmittel Löschpulver zum Einsatz kommt und bei der Inneren Prüfung keine Mängel festgestellt wurden (Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 12, Nr. 7.10 Fußnote 4).

Seite 3 der Kundeninformation

Nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 12, Nr. 7.10 Fußnote 5 können bei tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern mit Innenauskleidung (Nasslöcher mit innen beschichteten Behältern) wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen, sofern bei den inneren Prüfungen keine Beschädigung der Auskleidung festgestellt worden ist. Im Übrigen gilt BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 5.8.

Für die folgende Betrachtung der Prüffristen der **inneren Prüfung** und der **Festigkeitsprüfung** unterstellen wir, dass in der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers keine von Tabelle 1 abweichenden Prüffristen festgelegt wurden. Die bisherige Praxis in der Anwendung der BetrSichV zeigt, dass die Anpassung der Prüffristen an die i.d.R. 2-jährigen Instandhaltungsfrist nach ASR A2.2 und DIN 14406 T4 die wirtschaftlich sinnvollste Lösung ist.

1. Innere Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung § 16

Aufladefeuерlöcher sind nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 1 nach Ablauf der Prüffrist von **5 Jahren** einer wiederkehrenden **inneren Prüfung** zu unterziehen. Nach Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 12, Nr. 7.10 Fußnote 2 muss die innere Prüfung nach Ablauf der Prüffristen nur durchgeführt werden, wenn der Löscher zu Instandhaltungszwecken geöffnet oder mit Löschmittel wieder oder neu befüllt wird.

Dauerdruckfeuerlöcher sind nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 1 nach Ablauf der Prüffrist von **5 Jahren** einer wiederkehrenden **inneren Prüfung** zu unterziehen.

Kohlendioxidfeuerlöcher sind nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 12, Nr. 7.10 Fußnote 2 nach Ablauf der Prüffrist einer wiederkehrenden **inneren Prüfung** zu unterziehen, wenn diese geöffnet oder mit Löschmittel wieder oder neu befüllt werden. Die Prüfung kann nach BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 12, Nr. 7.29a entfallen, wenn es sich um ortsbewegliche Druckgeräte handelt, die den Anforderungen der Richtlinie 2010/35/EU für Prüfung und Verwendung entsprechen.

Bei 5 kg- und 6 kg-Kohlendioxidfeuerlöcher wird die **innere Prüfung** durch eine **zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)** durchgeführt. Bei 2 kg Kohlendioxidfeuerlöschern kann die **innere Prüfung** theoretisch durch eine **zur Prüfung befähigte Person** durchgeführt werden. Da die zur Prüfung befähigte Person weder durch ihre Ausbildung noch die technische Ausstattung die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Prüfung erfüllt, sind auch diese Feuerlöcher wiederkehrend durch eine ZÜS zu prüfen.

2. Festigkeitsprüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung § 16

Pulverfeuerlöcher sind nach maximal **10 Jahren** einer Festigkeitsprüfung zu unterziehen. Wenn bei den inneren Prüfungen der Löschmittelbehälter keine Mängel festgestellt werden, kann nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 12, Nr. 7.10 Fußnote 4 auf eine Festigkeitsprüfung verzichtet werden.

Wasser- und Schaumfeuerlöcher sind nach maximal **10 Jahren** einer Festigkeitsprüfung zu unterziehen. Wenn bei Löschmittelbehältern mit Innenauskleidung bei der inneren Prüfung keine Beschädigung der Auskleidung festgestellt worden ist, kann nach BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 12, Nr. 7.10 Fußnote 5 auf eine Festigkeitsprüfung verzichtet werden.

Kohlendioxidfeuerlöscher sind nach BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 12, Nr. 7.10 nach maximal **10 Jahren** einer **Festigkeitsprüfung** zu unterziehen. Die inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen müssen nach Ablauf der Prüffristen nur durchgeführt werden, wenn der Feuerlöscher zu Instandhaltungszwecken geöffnet oder mit Löschmittel wieder oder neu befüllt werden.

Es liegt in der Verantwortung des Betreibers im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, wann die Feuerlöscher, auch dann, wenn diese nicht entleert wurden, einer Prüfung zu unterziehen sind. Als Stand der Technik ist die **TRBS 3145 -Ortsbewegliche Druckgasbehälter– Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren –** zu beachten. Dort heißt es unter 4.5.1. (7): „Ortsbewegliche Druckgasbehälter, deren Prüffrist für die wiederkehrende Prüfung gemäß Gefahrgutvorschriften überschritten ist, dürfen nur bereitgehalten und entleert werden, wenn eine äußere Sichtkontrolle keine Auffälligkeiten, wie z.B. Rost, Verformung o.ä. ergibt. Der ortsbewegliche Druckgasbehälter soll innerhalb eines Zeitraumes, der die doppelte Prüffrist nicht übersteigt, wiederkehrend geprüft werden.“ D. h. die nach TRBS 3145 – 4.5.1 (7) maximal mögliche Verdoppelung der Prüffrist ist im Sinne der genannten Kriterien sorgfältig zu prüfen und in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Die **Festigkeitsprüfung** der Kohlendioxidfeuerlöscher erfolgt für 5/6 kg Geräte durch die **ZÜS**. Bei 2 kg Kohlendioxidfeuerlöschern kann die **Festigkeitsprüfung** theoretisch durch eine **zur Prüfung befähigte Person** durchgeführt werden. Da die zur Prüfung befähigte Person weder durch ihre Ausbildung noch die technische Ausstattung die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Prüfung erfüllt, sind auch diese Feuerlöscher wiederkehrend durch eine ZÜS zu prüfen.

3. Dokumentation der Prüfungen nach BetrSichV

Feuerlöscher werden im Sinne der BetrSichV als überwachungsbedürftige Anlagen betrachtet. Die Dokumentation der Prüfungen erfolgt daher nach den Vorgaben des § 17 BetrSichV.

4. Prüfung von fahrbaren Feuerlöschern nach BetrSichV durch zur Prüfung befähigte Personen nach BetrSichV

Für fahrbare Feuerlöscher gelten die gleichen Vorgaben wie für die oben genannten entsprechenden tragbaren Pulver-, Wasser- und Schaumaufladefeueralöscher, tragbaren Dauerdruckfeuerlöscher und die tragbaren Kohlendioxidfeuerlöscher.

Für fahrbare Kohlendioxid-Feuerlöscher muss die Prüfung der Löschmittelflaschen, wie bisher durch eine benannte Stelle nach ADR wiederkehrend durchgeführt werden.

Auch hier ist die TRBS 3145 zu beachten.

Ausnahme:

Tragbare und fahrbare Nass-Aufladefeueralöscher und Nass-Dauerdruckfeuerlöscher ohne Innenauskleidung sind nach 10 Jahren einer Festigkeitsprüfung zu unterziehen. Dies gilt auch dann, wenn bei der inneren Prüfung keine Mängel festgestellt wurden.

Grundsätzlich sind zusätzlich die Instandhaltungsanweisungen der Gerätehersteller zu beachten.

Ihre

Vulkan Fachhandelsmarke